



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

1. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 21. DEZEMBER 2010

NR. 1

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Stadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 26.10.2010 den Bebauungsplan Nr. 157 „Schneidmühle“ im Stolberger Stadtteil Atsch gem. § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die genaue katastermäßige Umgrenzung des räumli-chen Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 157 „Schneidmühle“ tritt mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 [BGBl. I S. 2414] zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 [BGBl. I S. 2542]) in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Stolberg, Abt. für Entwicklung und Planung, 5. Etage während den Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 157 „Schneidmühle“ Auskunft gegeben.

Hinweise:

Hingewiesen wird auf:

1. Die Vorschriften der §§ 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen;
2. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach ist eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, eine Verletzung der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stolberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Dies gilt jedoch nicht für die Verletzung von Vorschriften über das Genehmigungs- oder Satzungsverfahren und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung (die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Stolberg (Rhld.), den 03.12.2010
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 07.12.2010

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863,975) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.

2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.
4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgegratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.
5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

- | | |
|---|----------|
| a) 35 l-Abfallbehälter (Ringtonne)
bei wöchentlicher Leerung | 215,64 € |
|---|----------|

a) 35 I-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	117,00 €
b) 40 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	247,44 €
c) 40 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	135,60 €
d) 60 I-Abfallbehälter(Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	359,40 €
e) 60 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	191,52 €
f) 60 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	135,60 €
g) 80 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	471,24 €
h) 80 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	247,44 €
i) 80 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	172,92 €
j) 120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	694,92 €
k) 120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	359,40 €
l) 120 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	247,44 €
m) 240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1366,20 €
n) 240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	694,92 €
o) 240 I-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	471,12 €
p) 770 I-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4503,60 €
q) 770 I-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2286,24 €
r) 770 I-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1092,84 €
s) 1100 I-Abfallbehälter(Container) bei wöchentlicher Leerung	6387,12 €
t) 1100 I-Abfallbehälter(Container) bei 14-täglicher Leerung	3223,56 €
u) 1100 I-Abfallbehälter(Container) bei monatlicher Leerung	1522,92 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2. Die Gebühren betragen für einen

- a) 770 I-Abfallbehälter (Container) 95,88 €
- b) bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich)

- c) 1100 I-Abfallbehälter (Container) 131,40 €

- d) bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich)

3. Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €

und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken“ eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke“ für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechnete Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 07.12.2010

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf - Luftfahrtbehörde
Az.: 26.01.01.02-Aachen-Merzbrück

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen (Gemarkung Broichweiden) nach §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V. mit §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

hier: Anhörungsverfahren

I. Antrag

Die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (FAM - Antragstellerin) hat mit Schreiben vom 29.12.2009 sowie

10.11.2010 die Planfeststellung für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes (VLP) Aachen-Merzbrück bei der Bezirksregierung Düsseldorf (zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) nach §§ 8 ff. LuftVG beantragt. Gleichzeitig wurde die Anpassung der bestehenden luftrechtlichen Genehmigung an das Ergebnis der Planfeststellung gem. § 6 Abs. 4 LuftVG beantragt.

II. Planung

Die Planung umfasst im Wesentlichen eine Verlängerung der bestehenden Start- und Landebahn von 520 m auf 1160 m Länge (= verfügbare Startlauf-/Landestrecke von 947 m) incl. einer damit verbundenen Bahnverschwenkung. Parallel dazu sollen die Flächen für den Segelflugbetrieb verlegt und zusätzlich zum vorhandenen Motorschleppbetrieb eine Windschleppstrecke parallel zur Haupt-Start / Landebahn angelegt werden. Weiterhin sind mit dem Ausbau im Zusammenhang stehende Anpassungen der Flugbetriebsflächen (Rollbahn, Vorfeld) wie auch die Errichtung einer Flugzeughalle sowie notwendige landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Betroffen sind von den Maßnahmen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Würselen in der Gemarkung Broichweiden. Die Details der Planung sind den offen liegenden Antragsunterlagen zu entnehmen.

III. Offenlage

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie zugrunde liegende Gutachten) liegt in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis zum 09. Februar 2011 (einschließlich) im Rathaus der Stadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg in Zimmer 707 (7. OG) von Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 17.30 Uhr, Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Offenlage erfolgt gleichzeitig in den Städten Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diesbezügliche Angaben sind anonymisiert worden.

IV. Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 23. Februar 2011 (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude - Außenstelle -: Dezernat 26, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 26.01.01.02-Aachen-

Merzbrück) oder bei der Stadt Stolberg - Bauordnungsamt -, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf der vorstehend aufgeführten Frist sind Einwendungen ausgeschlossen; gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 10 Abs. 4 LuftVG i. V. mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG NRW).

Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

V. Weitere Verfahrenshinweise

1. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist zu gegebener Zeit ein Erörterungstermin anzuberaumen, falls nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 LuftVG von einer solchen Anberaumung abgesehen wird. Sollte von einer Erörterung abgesehen werden, so wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin anberaumt wird, so ist dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind allerdings mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Im Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten (mit entsprechendem Nachweis) möglich.

2. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem späteren/gesondernten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden.
6. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten Baubeschränkungen nach § 8a Abs. 1 LuftVG in Kraft (Veränderungssperre). Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Antragstellerin an dem vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 8 a Abs. 3 LuftVG). Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, so können Eigentümer für dadurch entstandene Vermögensnachteile Entschädigung verlangen (§ 8a Abs. 2 LuftVG).

Düsseldorf, den 07.12.2010

Bezirksregierung Düsseldorf
Luftfahrtbehörde -
gez. Hebgen

Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg vom 01.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG -) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/SGV NRW 24), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24) und des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13. Mai

1980 (GV NRW S. 528/ SGV NRW 2060), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Stolberg betreibt folgende Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte:
 - Wiesenstr. 90, 92 und 94
 - Kelmesberg 1 – 8als nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gebäude Wiesenstr. 92 und 94 dienen der vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlerinnen / Aussiedlern/ Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes –LaufG -).
- (3) Das Gebäude Wiesenstr. 90 ist zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – FlüAG -) zu nutzen.
- (4) Die Gebäude Kelmesberg 1 – 8 sind vorgesehen für die vorübergehende Unterbringung von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –OBG-).

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen und der Beseitigung der Wohnungslosigkeit.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Stolberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft. Ein Anspruch auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung für die betreffende Unterkunft.

§ 3 Einweisung

- (1) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (2) Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende(n) Person(en), die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzerordnung,
 - Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (4) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
 - die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzerordnung zu beachten,
 - den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Stolberg Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - dem Benutzer/der Benutzerin anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - der Eingewiesene die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenen Gründen verhindert oder ablehnt,
 - der Benutzer/die Benutzerin in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung und die jeweils geltende Benutzerordnung verstößt,
 - der Benutzer/die Benutzerin nachweislich nicht in der Unterkunft wohnt.
- (6) Der Benutzer/die Benutzerin hat das Übergangsheim bzw. die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - er/sie seinen/ihren Wohnsitz wechselt und/oder
 - die Einweisung widerrufen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Durch die Stadt Stolberg werden für die Benutzung ihrer Unterkünfte und Übergangsheime Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro qm und Monat, den Pauschalen für

Neben- und Verbrauchskosten, Heizkosten sowie der ggf. festzusetzenden Stromkostenpauschale.

- a) Die Grundgebühr beträgt
in den Übergangsheimen für Aussiedler(innen) Wiesenstr. 92 und 94 8,86 Euro/qm/Monat
in dem Übergangsheim für Asylbewerber(innen)
11,20 Euro/qm/Monat
in den Unterkünften für Obdachlose
Kelmesberg 1 – 8
4,64 Euro/qm/Monat
- b) Neben der Grundgebühr werden für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten folgende Pauschalen erhoben:
in den Übergangsheimen für Aussiedler(innen) u. Asylbewerber(innen)
Wiesenstr. 90, 92 und 94
3,19 Euro/qm/Monat
in den Unterkünften für Obdachlose
Kelmesberg 1 – 8
1,96 Euro/qm/Monat
- c) In den Übergangsheimen Wiesenstr. 90, 92 und 94 wird eine Heizkostenpauschale in Höhe von 1,49 Euro/qm/Monat erhoben.
- d) Da grundsätzlich in den Übergangsheimen Wiesenstr. 90, 92 und 94 sowie bei Einweisung mehrerer Einzelpersonen in die Wohnungen der Obdachlosenunterkünfte Kelmesberg 1 bis 8 eine Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Benutzer möglich ist, wird in diesen Fällen eine Stromkostenpauschale von 31,50 Euro/Person/Monat erhoben. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 10,00 Euro pro Monat berechnet.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die/derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in eine Unterkunft bzw. ein Übergangsheim eingewiesen wird. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft ge-

mäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einweisung in die Unterkunft bzw. das Übergangsheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Aussiedlern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.05.2007
- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Asylbewerbern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2001
- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen in den städt. Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2001.

Stolberg (Rhld.), 01.12.2010
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

2. Änderungssatzung vom 08.12.2010 zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungs- satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2008

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhd.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser

§ 3 (2) a erhält folgende Fassung:

Erfasst das Abwassermengenmessgerät auch das anfallende Oberflächenwasser, wird je qm bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 ein Abzug von 0,75 cbm jährlich vorgenommen, wenn das Wasser auf dem Grundstück verrieselt oder versickert oder einem Vorfluter zugeleitet wird.

§ 3 (2) b erhält folgende Fassung:

Niederschlagswasser, welches nach der Verwendung als Brauchwasser der Kanalisation zugeleitet wird, bleibt bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge ohne Berücksichtigung. Eine Reduzierung der Niederschlagswasser-gebühr findet somit nicht statt.

§ 3 (2) c

Der bisherige § 3 (2) b wird § 3 (2) c.

§ 3 Abs. 2 c) erhält folgende Ergänzung:

Erfasst der Abrechnungszeitraum mehr als 365 Tage, wird die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugs-menge auf eine Jahresbezugs-menge (= 365 Tage) herab gerechnet.

Artikel 2

§ 4 Schmutzwassergebühr

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Einleitungsmenge/ Frischwasserzufuhr **2,81 €**
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern (Abwassertransport über städt. Abwasserleitungen zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung über Kleinkläranlagen) je cbm Einleitungsmenge/ Frischwasserbezug **0,70 €**

Artikel 3

§ 5 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Niederschlagswasser

§ 5 Abs. 1 bleibt unverändert. Die nachfolgenden Regelungen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- (1) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist. Mit Rasengittersteinen gestaltete Flächen bleiben außer Betracht, sofern sie auf wasserundurchlässigem Untergrund verlegt sind; gleiches gilt für Materialien, die der DIN-Norm 1986 entsprechen und eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 400 l/(sec. x Ha.) aufweisen. Dies gilt nicht, wenn dem weitere Festsetzungen entgegenstehen. Auf Verlangen kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Vorlage geeigneter Nachweise über die Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien fordern.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen (z. B. Balkone, Dachüberstände, Carports u. ä.).
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Selbsterklärung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben.

Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden auf Dauer bei der Stadt oder für die Dauer der Erhebung bei einem von ihr beauftragten Dritten gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Darüber hinaus dürfen die Daten nur für Zwecke der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung verwendet werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt bzw. der von ihr zur Erhebung beauftragte Dritte die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen schätzen oder durch einen anerkannten Sachver-

ständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Der bisherige Absatz 3 (Anzeige von Veränderungen) wird zu Absatz 5.

Artikel 4 § 6 Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden qm befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 **1,49 €**

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 08.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Ferdi Gatzweiler

2. Änderungssatzung

vom 08.12.2010 zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 § 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Kleinkläranlagen:

Die Erhebung der Gebühren für Entleerung und Abfuhr erfolgt nach der Menge des entnommenen Grubeninhalts. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes: **30,41 €**

- (2) Für abflusslose Gruben:

a. Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1,2,3,4,8,9 der Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasserzufuhr/gezogenen Grubeninhalts **2,81 €**

b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor, z.B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich, so trägt die Gebühr je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes: **19,85 €**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 08.12.2010

Der Bürgermeister

gez. Ferdi Gatzweiler

2. Änderungssatzung vom 08. 12. 2010 zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die

Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **2,12 €**

Für die mehrfache Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst im Kernstadtbereich (Altstadt, Fußgängerzone) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 6)

jährlich **2,12 €**

Artikel 2

§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Dort, wo die Stadt nur den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 6)

jährlich **1,58 €**

Artikel 3

Die ab dem 01.01.2011 geltenden Änderungen im Straßenverzeichnis ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser 2. Änderungssatzung ist.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 08.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Ferdi Gatzweiler

**Anlage zur Satzung vom 17.12.2009 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Stolberg (Rhd.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2010
Änderungen ab 01.01.2011 (Straßenverzeichnis) - Anlage zur 2. Änderungssatzung**

Kehrbezirke		Kehrtage		Legende Ortsteile				
I	Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)		Atsch	AT	Breinig	BR	
		Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:		Breiner Berg	BB	Büsbach	BÜ	
II	Büsbach, Liester, Münsterbusch	Montag (ungerade Woche)		Donnerberg	DB	Dorff	DO	
		Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:		Gressenich	GR	Liester	LI	
III	Breinig, Dorff, Mausbach, Venwegen, Vicht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)		Mausbach	MA	Münsterbusch	MÜ	
		Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:		Oberstolberg	OB	Schevenhütte	SH	
IV	Atsch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)		Stolberg-Mitte	ST	Unterstolberg	UN	
		Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:		Velau/Steinfurt	VS	Venwegen	VE	
				Vicht	VI	Werth	WE	
				Zweifall	ZW			
Nr.	Straße	Kehr- bezirk	Ortsteil	Reinigung einschl. Winterdienst gemäß §§ 2 und 3 der Satzung:		Reinigung von Gehwegen, Fahrbahnen und Winterdienst auf den Gehwegen durch Anlieger gem. §§ 2 und 3 der Satzung		Bemerkungen
				Anlieger nur Gehwege u. Fahrbahnen	Anlieger Gehwege und	Winterdienst für Fahrbahnen erfolgt		
22	AM BRÄNDCHEN		ZW			x		von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage (einemündender Weg)
57	AM OMERBACH		GR		x			
60	AM ROTEN KREUZ		AT			x		
73	AM WEIHERCHEN		VI		x			private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30b, 32, 34, 36 und 36a
83	AN DEN FICHTEN		ZW			x		von Werkstraße bis Zur Fernsicht
84	AN DEN FICHTEN		ZW		x			städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1 und 2a
133	BAUSCHENBERG		BÜ		x			Ringweg zu den Häusern <nrn. 11, 13, 15, 17, 21, 23, 29, 31 und 33 sowie städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 49, 49a, 51, 55, 55a, 57, 59
147	BIRKENGANGSTRAÙE	I	DB	x				von Eschweilerstraße bis Haus Nr. 134
154	BOCKSMÜHLE		MÜ					außerhalb geschlossener Ortslage
157	BRAUEREISTRASSE	II	BÜ	x				von Aachener Straße bis Anbauende
166	BROCKENBERG		Bü		x			Weg von der Stichstraße Bauschenberg zur Straße Brockenberg entlang den Häusern Brockenberg 5a, 7a, 9a, 11a, 13a, 15a, 15b, 17a und 17b
197	DERICHSBERGER STRASSE	III	MA	x				von Diepenlinchener Straße bis Rothe Gasse
206	DÖLLSCHEIDTER STRASSE		ZW		x			von Haus Nr. 6 entlang der Einmündung Am Blaffert zur Jägerhausstraße
220	EBURONENWEG		BÜ		x			bis Anbauende, anschließend Baustraße
257	FARMWEG		GR			x		von Schevenhütterstraße bis Haus Nr. 32
258	FARMWEG		GR		x			Stichstraße von Am Hügel zu den Häusern Nrn. 1, 2, 4 und 6 sowie vor Haus Nr. 34
263	FINKENBERGGASSE		OB			x		von Burgstraße bis zur Verbindungsstraße zum Hammerberg
264	FINKENBERGGASSE		OB			x		Verbindungsstraße zum Hammerberg
265	FINKENBERGGASSE		OB		x			von Verbindungsstraße zum Hammerberg bis Anbauende und private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 10 und 10 a
271	FLÄMISCHER RING		AT			x		
292	GALLIERWEG		BÜ		x			bis Anbauende, anschließend Baustraße
296	GEDAU		BÜ					außerhalb geschlossener Ortslage
358	HOF ELGERMÜHLE		BÜ		x			private Stichstraße
373	IGELWEG		DB		x			Verbindungsweg zur Sebastianusstraße
387	IM STEG		BR		x			städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 18, 18a, 20 (Wirtschaftsweg)
402	JOHANNESSTRASSE					x		von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Kranzbergstraße bis Auf der Kloos
403	JOHANNESSTRASSE		VI		x			von Feldstraße bis Kranzbergstraße
442	KÖNIGIN-ASTRID-STRASSE		AT			x		
478	LAVENDELWEG		DB					Baustraße
501	MARGERITTENWEG		DB					Baustraße
535	NARZISSENWEG		DB		x			StraÙe entlang den Häuser Nrn. 1 - 19
541	NEUENHAMMER		VI					Privatstraße zum Gebäudekomplex Neuenhammer - außerhalb geschlossener Ortslage
676	PLATENHAMMER		VI					Privatstraße zum Gebäudekomplex Platenhammer - außerhalb geschlossener Ortslage
621	ROTE ERDE		GR		x			von Bovenheck bis Anbauende (vor den Häusern Nrn. 15, 18, 20, 22 und 24
647	SCHEVENHÜTTER STRASSE		GR		x			private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 27, 29, 31, 33, 37 und 39
708	TROCKENER WEIHER		DB			x		Häuser Nrn. 1 - 15 und 2 bis 16 (Stellstück)
732	WALLONISCHER RING		AT			x		
733	WALTHER-DOBBELMANN-STR.	II	LI	x				von Lohrstraße/Schafberg bis Fasanenweg
734	WALTHER-DOBBELMANN-STR.		LI			x		von Fasanenweg bis Ardennenstraße/Burgstüttgen

Hinweis:

Das vollständige Straßenverzeichnis ist im Internet auf der Homepage der Stadt Stolberg (Rhld.) veröffentlicht, und zwar unter:
[http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen, Satzungen und Meldungen/Stolberger Ortsrecht/II. Steuern & Finanzen/Nr. 608/Anlage](http://www.stolberg.de/Bekanntmachungen_Satzungen_und_Meldungen/Stolberger_Ortsrecht/II_Steuern_&_Finanzen/Nr.608/Anlage)

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen oder Plätze, die mit den Bemerkungen Wirtschaftsweg, außerhalb geschlossener Ortslage, Privatstraße, private Stichstraße, privater Stichweg, Bauernhof, Wohnhaus, Fußweg oder Gebäude näher bezeichnet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung und sind deshalb nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt grundsätzlich nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Fahrbahn und die Gehwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, in Fußgängerzonen die Streifen zwischen den Anliegergrundstücken sowie verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite.

Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Die Einzelheiten zur Reinigung und zur Winterwartung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung.



Herausgeber: Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Stadt Stolberg (Rhld.); Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation. Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Stadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.